

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

A. Problem

Nach dem Einigungsvertrag ist das Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1994 vorgesehen. Mit Rücksicht auf die sich vollziehenden agrarstrukturellen Veränderungen soll das Inkrafttreten des Gesetzes und der Rechtsverordnungen um ein- einhalb Jahre vorgezogen werden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens können Erzeugergemeinschaften anerkannt und gefördert werden.

B. Lösung

Durch das Gesetz wird das Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen für das Beitrittsgebiet auf den 1. Juli 1992 festgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Infolge der gegebenen Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von Erzeugergemeinschaften werden die entsprechenden Kosten im Jahre 1992 auf 5 Mio. DM, davon 3 Mio. DM für den Bund und 2 Mio. DM für die Länder, geschätzt. Im Jahre 1993 fallen für den Bund Kosten in Höhe von 3 bis 6 Mio. DM an. Die Kosten für die Länder betragen voraussichtlich 2 bis 4 Mio. DM. Diese zusätzlichen Anforderungen werden aus dem für die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bestehenden Finanzplafond gedeckt.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Marktstrukturgesetzes

§ 13 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Dieses Gesetz tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 799), wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(2) § 4 der

1. Zweiten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Milch vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1187),
2. Vierten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Eier und Geflügel vom 6. Januar 1970 (BGBl. I S. 33, 156),
3. Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 245), geändert durch die Verordnung vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 559),
4. Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 221),
5. Siebten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542),

6. Achten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen und Zierpflanzen vom 26. November 1970 (BGBl. I S. 1545),

7. Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1971 (BGBl. I S. 189), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230),

8. Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566),

9. Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wolle vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 560)

wird jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 4

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(3) § 3 der

1. Zehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Tabak vom 6. Mai 1971 (BGBl. I S. 668),
2. Elften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Honig vom 18. Juni 1971 (BGBl. I S. 825),
3. Zwölften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Forstpflanzen vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2166),
4. Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzholz und Edelreiser vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1565),
5. Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Baumschulerzeugnisse vom 6. März 1975 (BGBl. I S. 696)

wird jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 3

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(4) § 2 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getrocknete Luzerne vom 3. November 1987 (BGBl. I S. 2360) wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(5) Nach § 4 der Achtzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen
vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 222) wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(6) Nach § 2 der

1. Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen
vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223),
2. Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kaninchen
vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 225),
3. Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung
vom . . . (BGBl. I S. . .)

wird jeweils folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

(7) Nach § 3 der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Damtiere
vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 224) wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Anlage I Kapitel VI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1016) ist nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 11. Februar 1992

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Böttch und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Das Marktstrukturgesetz sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen treten im Beitrittsgebiet nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages erst zum 1. Januar 1994 in Kraft. Ein früheres Inkrafttreten des Gesetzes erschien seinerzeit wegen der vorhandenen großbetrieblichen Struktur nicht angezeigt. Nachdem sich nunmehr gravierende Änderungen in der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe vollziehen und erwartet werden kann, daß sich dieser Prozeß weiter fortsetzt, erscheint es angebracht, das Inkrafttreten des Gesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen um eineinhalb Jahre vorzuziehen. Damit werden die Voraussetzungen für die Bildung, Anerkennung und finanzielle Förderung von Erzeugergemeinschaften geschaffen.

Artikel 1 des Gesetzes enthält die neue Regelung über das Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes im Beitrittsgebiet; sie wird in das Gesetz an die Stelle des bisherigen § 13 eingefügt. Der bisherige § 13, der die übliche Berlin-Klausel enthielt, ist gegenstandslos geworden.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der auf Grund des Marktstrukturgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Beitrittsgebiet.

Artikel 3 stellt klar, daß die durch Gesetz in Kraft gesetzten Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Die finanziellen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte auf Grund des Gesetzes belaufen sich wegen der zeitlich um eineinhalb Jahre vorgezogenen Möglichkeit zur Bildung und Förderung von Erzeugergemeinschaften voraussichtlich auf rd. 5 Mio. DM im Jahre 1992 und 10 Mio. DM im Jahre 1993. Da die Finanzierung der Zweckausgaben des Marktstrukturgesetzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erfolgt, hat der Bund 60 v. H. der Zweckausgaben zu tragen. Die zusätzlichen Anforderungen an den Bund werden aus dem für die Finanzierung der genannten Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Finanzplafond gedeckt.

Infolge des Beitritts landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften kann sich für die Betriebe eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ergeben. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.